

Vaterverbot Schweiz  
Herr Marcel Enzler  
7424 Embrach

Zürich, 23. Juli 2012 / Mü

### **Ihre Anfrage vom 17. Juli 2012**

Sehr geehrter Herr Enzler

Ich bestätige den Eingang Ihrer Anfrage vom 17. Juli 2012 mit Beilagen (Ihre Anfrage an die Kantonspolizei vom 2. Juli 2012 und deren Antwort vom 11. Juli 2012) und kann dazu wie folgt Stellung nehmen:

Vorab kann ich auf die in jeder Beziehung zutreffenden Ausführungen, die Hptm Dr. iur. Karin Keller namens der Kantonspolizei gemacht hat, verweisen.

Wenn eine Ordnungsbusse nicht innert der gesetzlichen Frist von dreissig Tagen bezahlt wird, rapportiert die Polizei die Übertretung (beispielsweise eine Geschwindigkeitsüberschreitung mit dem Auto) an die zuständige Übertretungsstrafbehörde (Statthalteramt oder Stadtrichteramt), die dann das ordentliche Strafverfahren durchführt. Hier gelangen die Vorschriften über das Strafbefehlsverfahren (Art. 357 in Verbindung mit Art. 352 ff. der schweizerischen Strafprozessordnung - StPO) zur Anwendung. Für die Festsetzung der Bussenhöhe sind dabei die Strafzumessungsgründe von Art. 47 ff. des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) massgebend. Danach bemisst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden der Täterschaft. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben der Täterschaft. In diesem gesetzlichen Rahmen werden die Strafzumessungsgründe (Bussenhöhe) denn auch berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund können die persönlichen Verhältnisse einer Täterschaft tatsächlich dazu führen, dass wir für eine gleiche Übertretung (beispielsweise zwei Fälle mit der glei-

2 / 2

chen Geschwindigkeitsüberschreitung) unterschiedlich hohe Bussen festzusetzen haben. Unbelehrbarkeit ist aber nach der Praxis des Stadtrichteramtes von Zürich kein Grund, auf den Erlass eines Strafbefehls zu verzichten, wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

Die gesetzlichen Strafzumessungsgründe sind durchaus auch vereinbar mit dem bundesverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot. Dieses verpflichtet alle Behörden, Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches aber nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln.

Ich hoffe, damit ein bisschen Klarheit in die tatsächlich nicht immer einfache Materie gebracht zu haben.

Freundliche Grüsse



Basil Müller  
Stadtrichter von Zürich